

# RS OGH 1995/7/5 10ObS123/95 (10ObS124/95)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1995

## Norm

ASVG §8 Abs1 Z3 lith

## Rechtssatz

Daß ua nach § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG in der Unfallversicherung teilversicherte Schüler in mehrfacher Hinsicht anders behandelt werden als zB vollversicherte Dienstnehmer, ist ua dadurch begründet, daß es sich bei Schülern um noch nicht in das Erwerbsleben eingeordnete Personen handelt, die für ihren Unfallversicherungsschutz auch noch keine Beiträge leisten müssen. Und da tatsächlichen Unterschiede lassen es verfassungsrechtlich unbedenklich erscheinen, daß Schüler im Leistungsrecht der Unfallversicherung teilweise behandelt werden als etwa Dienstnehmer.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 123/95  
Entscheidungstext OGH 05.07.1995 10 ObS 123/95

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083669

## Dokumentnummer

JJR\_19950705\_OGH0002\_010OBS00123\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)